

tische *Excarsus Cummeani* sind vielmehr voneinander unabhängig; beide haben dem Kompilator der karolingischen *Capitula iudiciorum* vorgelegen, der vielleicht zusätzlich auf die ursprünglichen Quellen zurückgreifen konnte. Die Bedeutung des *Excarsus Cummeani*, ohnehin eines der am häufigsten handschriftlich bezeugten Bußbücher, wird durch weitere bisher nicht erkannte Rezeptionen unterstrichen: Auch die weniger beachteten *Paenitentialia Parisiense compositum* (bisher als *Parisiense I* bezeichnet) und *Vindobonense b* gehen auf diese Quelle zurück, für letzteres kann M. mit Clm 6243 sogar die (prominente) handschriftliche Vorlage ermitteln. Im ganzen muß die Gruppe der *Paenitentialia tripartita* nach literarischer Parallelität und Quellenbenutzung differenzierter beurteilt werden, als es die gebräuchliche Gruppenbezeichnung suggeriert – ein Grund, mit M. zukünftig von *Paenitentialia composita* zu sprechen. Genauer als bisher läßt sich auch die Arbeitsweise der einzelnen Kompilatoren beschreiben: Sie haben jeweils eigene Akzente gesetzt, vor allem durch die Auswahl des vorliegenden Quellenmaterials, in geringerem Umfang auch durch Umformulierung und veränderte Klassifizierung der Delikte. Diese Feststellung unterstreicht den Quellenwert des Genres ebenso wie die Analyse von insgesamt 106 Bußbücher-Hss.: Kleines Format, Sparsamkeit bei der Herstellung und der weitere Inhalt deuten in vielen Fällen auf die Bestimmung für die Praxis. Rob Meens hat einen zentralen Bereich der frühma. Bußbuchüberlieferung für die weitere Forschung erschlossen. Sein Überblick über Gattungs- und Forschungsgeschichte (S. 25–72) sei als umfassende Einführung in das Gesamtkorpus der überlieferten Bußbücher und in die einzelnen Kompilationen nachdrücklich empfohlen. Eine vorläufige Edition der behandelten *Paenitentialia* (mit niederländischer Übersetzung) und eine englische Zusammenfassung erhöhen den Wert der nicht nur für Spezialisten wichtigen Arbeit.

Ludger Körntgen

Klaus ZECHIEL-ECKES, Eine Mailänder Redaktion der Kirchenrechtssammlung Bischof Anselms II. von Lucca (1073–1086), ZRG Kan. 81 (1995) S. 130–147, kann die älteste Überarbeitung der Kanonessammlung Anselms von Lucca, auf die die Rezensionen B und C des Werkes zurückgehen, als Arbeit eines Mailänder Kanonisten wahrscheinlich machen. Er dürfte um 1090 tätig gewesen sein und hat Material herangezogen, das nur die Mailänder Hs. Bibl. Ambrosiana A 46 inf. (9. Jh.) überliefert.

D. J.

Jeffrey H. DENTON, *Philip the Fair and the ecclesiastical assemblies of 1294–1295* (Transactions of the American Philosophical Society, 81, part 1) Philadelphia 1991, The American Philosophical Society, 82 S., ISBN 0-817169-811-9, USD 18. – Hinter dem Titel, der eher eine Monographie erwarten läßt, steht im wesentlichen eine Quellenedition, die laut D. die erste Stufe einer Neubewertung des Streites zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. sein soll. Nach einer kurzen und präzisen Einleitung (S. 1–27), die Philipps Besteuerung seiner Geistlichen zwecks Kriegsfinanzierung schildert, ediert D. die erhaltene Dokumentation für nicht weniger als zwölf Provinzialsynoden bzw. Versammlungen von exemten Geistlichen oder Äbten aus dem Zeitraum September 1294 bis Mai 1295. Einige der hier gedruckten Texte waren schon aus Einzelhss. in früheren Quellensammlungen ediert, aber D. bietet die erste vollständige